

Klienteninfo

November 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Maßnahmen vor Jahresende 2013 – Für Unternehmer	1
2. Maßnahmen vor Jahresende 2013 – Für Arbeitgeber	3
3. Maßnahmen vor Jahresende 2013 – Für Arbeitnehmer	3
4. Maßnahmen vor Jahresende 2013 – Für alle Steuerpflichtigen	4

1. Maßnahmen vor Jahresende 2013 – Für Unternehmer

1.1. Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die Forschungsprämie von **10 %** ist als **Steergutschrift** konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie **relevanten Forschungsaufwendungen** können **Personal- und Materialaufwendungen** für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen. Die Forschungsprämie ist für die **Eigenforschung** (diese muss im **Inland** erfolgen) betraglich **nicht gedeckelt**. Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist die Vorlage eines **positiven Gutachtens** der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) (Anforderung über Finanz-Online) erforderlich. Für das Gutachten werden seitens der FFG keine Kosten verrechnet. Im Gegensatz dazu ist die **Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung** – Voraussetzung ist wiederum, dass es sich um einen inländischen Auftragnehmer handelt – beim Auftraggeber auf **EUR 1.000.000,00** begrenzt. Die Vorlage eines FFG-Gutachtens ist bei der Auftragsforschung nicht erforderlich.

1.2. Gewinnfreibetrag

Der Freibetrag für investierte Gewinne steht auch 2013 allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13 % des Gewinnes** (maximal **EUR 100.000,00** pro Jahr). Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag** von **13 %** (somit EUR 3.900,00) zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen** bzw. bestimmte Wertpapiere – sogenannte §-14-EStG-Wertpapiere – (insbesondere Anleihen und Anleihenfonds) und erfordern eine Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** von 4 Jahren. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauscha-**

lierung steht **nur** der **Grundfreibetrag** zu. Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben** der **Steuerbelastung** auch die **Sozialversicherungsbelastung**. Seit der Veranlagung 2013 wird der Gewinnfreibetrag für Gewinne ab EUR 175.000,00 reduziert und beträgt zwischen EUR 175.000,00 und EUR 350.000,00 7 %, zwischen EUR 350.000,00 und EUR 580.000,00 nur mehr 4,5 %, für den darüber hinaus gehenden Teil der Gewinne entfällt der Gewinnfreibetrag zur Gänze. In Summe beträgt der Freibetrag **daher maximal EUR 45.350,00**.

Beispiel:

	ohne Investition	mit Investition
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	100.000 €	100.000 €
Grundfreibetrag	3.900 €	3.900 €
Investitionsbedingter Freibetrag	0 €	9.100 €
Gewinnfreibetrag gesamt	3.900 €	13.000 €
Bemessungsgrundlage Steuer	96.100 €	87.000 €
Durchschnittssteuersatz	39,84 %	38,78 %
Steuer	38.285 €	33.735 €
Steuerersparnis		4.550 €

1.3. Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach** dem **30.6.2013** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2013 kann daher Steuervorteile bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. EUR 400,00) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden.

E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (zB Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte „**stehen gelassene Forderungen**“, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

1.4. Aufbewahrungspflichten

Mit **31.12.2013** endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2006**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerückverrechnung** sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf **22 Jahre**. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung zB bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

1.5. Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten können bis zu einem **Maximalbetrag** von **10 %** des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch **Spenden für mildtätige Zwecke** sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2013 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann. Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist **nicht möglich**. Zu beachten ist auch, dass betriebliche und private Spenden zusammen das Maximum von 10 % des **Gesamtbetrags der Einkünfte** nicht überschreiten dürfen.

2. Maßnahmen vor Jahresende 2013 – Für Arbeitgeber

2.1. Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeier) EUR 365,00;
- Sachzuwendungen (zB Weihnachtsgeschenk) EUR 186,00;
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden;
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (zB Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);
- Zukunftssicherung (zB Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis EUR 300,00 p.a. bzw. EUR 25,00 p.m.;
- Mitarbeiterbeteiligung EUR 1.460,00;
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von EUR 4,40 pro Arbeitstag, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in direkter Umgebung verwendet werden können;
- Zuschuss für Kinderbetreuungskosten EUR 500,00.

2.2. Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Bei **innerbetrieblicher** Aus- und Fortbildung können **20 %** der Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zusätzlich steht ein **Bildungsfreibetrag** von **20 %** der externen Bildungskosten (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) zur Verfügung. Alternativ zum Bildungsfreibetrag gibt es eine **Bildungsprämie** iHv **6 %**.

3. Maßnahmen vor Jahresende 2013 – Für Arbeitnehmer

3.1. Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Wurden im Jahr 2010 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge entrichtet, ist ein **Antrag auf Rückzahlung der Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge**.

träge bis 31.12.2013 möglich. Für Pensionsbeiträge ist die Rückerstattung an keine besondere Frist gebunden. Rückerstattete Beträge sind im Jahr der Rücküberweisung grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

4. Maßnahmen vor Jahresende 2013 – Für alle Steuerpflichtigen

4.1. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: der Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie **Steuerberatungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalisierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind im Ausmaß von bis zu EUR 400,00 absetzbar.

4.2. Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen etc.**) können Spenden iHv **max. 10 % des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld-) **Spenden an mildtätige Organisationen** (BMF-Liste) Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**. Die Spenden müssen gegebenenfalls mittels Einzahlungsbeleg nachgewiesen werden. Seit 2012 sind dabei auch Spenden an **Tierschutzvereine** und an Tierheime sowie an **freiwillige Feuerwehren** steuerlich abzugsfähig.

4.3. Außergewöhnliche Belastungen

Damit der **Selbstbehalt** überstiegen wird, kann es sinnvoll sein, **Zahlungen** noch in das Jahr 2013 **vorzuziehen** (zB für Krankheitskosten, Einbau eines behindertengerechten Bades). Unterhaltskosten sind nur insoweit abzugsfähig, als sie beim Unterhaltsberechtigten selbst außergewöhnliche Belastungen darstellen würden. Bei **Katastrophenschäden entfällt** der **Selbstbehalt**. Ausländische Einkünfte sind bei der Einkommensermittlung sowohl für die Höhe der Topsonderausgaben als auch der außergewöhnlichen Belastung mitbestimmend.

4.4. Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können für Kinder **bis zum 10. Lebensjahr** mit bis zu EUR 2.300,00 pro Kind und Jahr als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf **tatsächlich angefallene Betreuungskosten**, welche gegebenenfalls um den steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu reduzieren sind. Die Kinderbetreuung muss in privaten oder öffentlichen **Kinderbetreuungseinrichtungen** bzw. durch **pädagogisch qualifizierte Personen** erfolgen. Sollten Sie den Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, kann durch eine Vorauszahlung ein Vorzieheffekt bei der steuerlichen Absetzbarkeit erzielt werden.

4.5. Zukunftsvorsorge – Bausparen - Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die 2013 geförderte private Zukunftsvorsorge im prämienbegünstigten Ausmaß von EUR 2.445,55 p.a. führt zur **staatlichen Prämie** von **4,25 % (EUR 103,94)**. Beim **Bausparen** gilt für 2013 eine **staatliche Prämie** von **EUR 18,00** beim maximal geförderten Einzahlungsbetrag von EUR 1.200,00 (sofern der Bausparvertrag das gesamte Jahr aufrecht war).

4.6. KEST-Optimierung bei Wertpapieren

Seit Einführung der „**Kapitalbesteuerung neu**“ unterliegen neben Wertpapiererträgen auch Kursgewinne von Neubeständen – unabhängig von der Behaltdauer – der **Besteuerung mit 25 %**. Im Ausgleich dazu werden regelmäßig Kursverluste automatisch gegen gerechnet, sodass im Endeffekt der **Saldo** aus Erträgen („Früchte“ wie zB Dividenden und Anleihezinsen), Kursgewinnen und Kursverlusten („Stamm“ aus Neubeständen) der 25 %igen Besteuerung unterworfen wird. Ein Verlustvortrag ist **nicht** möglich. Durch gezielte Realisierungen zum Jahresende hin kann die **steuerliche Optimierung** insoweit erfolgen als versucht wird, diesen Saldo möglichst auf null zu stellen. So kann etwa die **vorgezogene Verlustrealisation** aus Aktienpositionen des Neubestands in Betracht gezogen werden, wenn ein KEST-Plus aus laufenden Erträgen oder Kursgewinnen vorliegt, da ja bei erwarteter positiver Kursentwicklung betriebswirtschaftlich **neuerdings** in dieses Papier investiert werden kann. Genauso können **Kursgewinne verwirklicht** werden, um einen bestehenden **Verlustüberhang** aus Veräußerungsverlusten zu nutzen.